99102052118000, 99102052118000

Steuerabzug bei Bauleistungen Anrechnung

Heruntergeladen am 22.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121389583/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102052118000, 99102052118000
Leistungsbezeichnung I	Steuerabzug bei Bauleistungen Anrechnung
Leistungsbezeichnung II	Anrechnung und Erstattung von Abzugsbeträgen bei Bauleistungen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Bauabzugsteuer, Bauabzugsteuer
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Steuern (102)
Verrichtungskennung	Anrechnung (118)
SDG-Informationsbereich	Besteuerung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Hausbau und Immobilienerwerb (1050100), Steuererklärung (1060100)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.12.2022
Fachlich freigegen durch	Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§ 48c Einkommensteuergesetz (EStG) http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__48c.html http://www.gesetze-im-internet.de/estg/__48c.html
Teaser	Sie haben Bauleistungen für ein Unternehmen oder eine öffentlich-rechtliche Körperschaft erbracht und es wurde auf Ihre Gegenleistung Bauabzugssteuer einbehalten? Dann können Sie unter bestimmten Voraussetzungen eine Erstattung des Steuerabzugs beantragen.
Volltext	Wenn für Ihre Rechnung durch einen Empfänger einer durch Sie erbrachten Bauleistung ein Steuerabzugsbetrag angemeldet und einbehalten wurde, wird dieser auf Ihre zu entrichtenden Steuern angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nacheinander auf die folgenden Steuern: 1. Die nach § 41a Absatz 1 Einkommensteuergesetz (EStG) einbehaltenen und angemeldet Lohnsteuer, 2. die Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer oder Körperschaftssteuer, 3. die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer des Besteuerungs- oder Veranlagungszeitraums, in dem die Leistung erbracht worden ist, und 4. die von Ihnen im Sinne der §§ 48, 48a EStG anzumeldenden und abzuführenden Abzugsbeträge für Bauleistungen Die Anrechnung erfolgt durch das Finanzamt, ein Antrag hierfür ist nicht erforderlich. Eine Anrechnung kann abgelehnt werden, wenn der Empfänger Ihrer Bauleistung als Abzugsverpflichteter den Abzugsbetrag zwar angelmeldet, jedoch nicht

Modul	Sachverhalt
	abgeführt hat und Anlass zu der Annahme besteht, dass ein Missbrauch vorliegt. Wenn Sie nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet sind und eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt oder Sie glaubhaft machen können, dass sich im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche ergeben werden, können Sie die Erstattung der Abzugsbeträge beim Finanzamt beantragen. Der Antrag ist formgebunden und erfolgt unter Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Musterformulars. Dieses ist über das Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung abrufbar. Der Antrag ist fristgebunden. Er kann bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist, gestellt werden. Sollten die Regelungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anwendung kommen und darin eine längere Frist genannt sein, kommt diese längere Frist zur Anwendung. Das Finanzamt prüft den Antrag und erstattet Ihnen bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen die für Ihre Rechnung abgeführten Abzugsbeträge
Erforderliche Unterlagen	Anrechnung: - keine Erstattung: - Antrag auf amtlichem Musterformular - nach Möglichkeit Abrechnungsmitteilung des Abzugsverpflichteten (Empfänger der Bauleistung)
Voraussetzungen	Es wurden Steuerabzugsbeträge für im Inland erbrachte Bauleistungen für Ihre Rechnung einbehalten, eine Anrechnung der Abzugsbeträge auf andere Steuern erfolgt nicht und

Modul	Sachverhalt
	Sie stellen innerhalb der gesetzlichen Frist einen Antrag auf Erstattung der einbehaltenen Abzugsbeträge unter Verwendung des amtlichen Vordruckmusters und erfüllen die mit einer Erstattung verbundenen Voraussetzungen
Kosten	Es entstehen keine Kosten.
Verfahrensablauf	Sofern für Ihre Rechnung durch einen Empfänger einer durch Sie erbrachten Bauleistung ein Steuerabzugsbetrag angemeldet und einbehalten wurde, wird dieser auf Ihre zu entrichtenden Steuern angerechnet. Für diese Anrechnung müssen Sie nichts tun. Sofern eine Anrechnung nicht erfolgen kann, können Sie beim Finanzamt die Erstattung der Abzugsbeträge beantragen, wenn Sie nicht zur Abgabe von Lohnsteueranmeldungen verpflichtet sind und eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder zur Körperschaftsteuer nicht in Betracht kommt oder Sie glaubhaft machen können, dass sich im Veranlagungszeitraum keine zu sichernden Steueransprüche ergeben werden. Der Antrag ist formgebunden und erfolgt unter Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Mustervordruckes. Der Mustervordruck ist über das Formular-Management-System (FMS) der Bundesfinanzverwaltung abrufbar. Der Antrag ist fristgebunden. Er kann bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet worden ist, gestellt werden. Sofern die Regelungen eines Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anwendung kommen und darin eine längere Frist genannt ist, kommt diese längere Frist zur Anwendung. Das Finanzamt prüft den Antrag und erstattet Ihnen bei Vorliegen der aller Voraussetzungen die für Ihre Rechnung abgeführten Abzugsbeträge.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Antragsfrist endet mit Ablauf des zweiten Kalenderjahres, welches auf das Jahr der Steueranmeldung folgt. Die Frist kann sich in Ausnahmefällen verlängern, wenn sich dies aus einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung ergibt. Maßgebend ist das Datum des Eingangs beim zuständigen Finanzamt.
weiterführende Informationen	Sofern keine Anrechnung der einbehaltenen Steuerabzugsbeträge erfolgt, können Sie die Erstattung der für Ihre Rechnung einbehaltenen Beträge beantragen. Der Antrag ist unter Verwendung eines amtlich vorgeschriebenen Musterformulars zu stellen. Den Musterantrag finden Sie unter dem nachfolgenden Link: Antrag auf Erstattung von Abzugsbeträgen (§ 48c Absatz 2 EStG) Unter dem nachfolgenden Link werden durch das Bundeszentralamt für Steuern weitere Informationen zur Verfügung gestellt. Weiterführende Informationen des BZSt
Hinweise	Diese Leistung wird von den Finanzämtern erbracht. Finden Sie Ihr zuständiges Finanzamt unter https://ias.fin-nrw.de/.
Rechtsbehelf	
Kurztext	Anrechnung von Steuerabzugsbeträgen bei Bauleistungen durch das Finanzamt, Erstattung von Steuerabzugsbeträgen bei Bauleistungen durch das Finanzamt, sofern eine Anrechnung nicht in Betracht kommt, auf Antrag des Leistungserbringers, der Antrag ist formgebunden und auf amtlich vorgeschrieben Vordruck zu stellen, das Antragsformular ist über das

Modul	Sachverhalt
	Formular-Management-System (FMS) abrufbar, der Antrag ist fristgebunden - bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Abzugsbetrag angemeldet wurde das Finanzamt prüft den Antrag und erstattet die einbehaltenen Abzugsbeträge sofern keine Anrechnung erfolgt
Ansprechpunkt	Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über die Finanzamtssuche des Bundeszentralamtes für Steuern: https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Zuständige Stelle	Die Anrechnung einbehaltener Steuerabzugsbeträge bei Bauleistungen erfolgt durch das für Sie oder die Körperschaft zuständige Finanzamt. Das für Sie zuständige Finanzamt finden Sie über die Finanzamtssuche des Bundeszentralamtes für Steuern: https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html https://www.bzst.de/DE/Service/Behoerdenwegweiser/Finanzamtsuche/GemFa/finanzamtsuche_node.html
Formulare	Antrag auf Erstattung von Abzugsbeträgen (§ 48c Absatz 2 EStG) Abrufbar über Formular-Management-System der Bundesfinanzverwaltung unter Steuerformulare\Einkommensteuer\Bauabzugsteuer Antrag auf Erstattung von Abzugsbeträgen (§ 48c Absatz 2 EStG)
Ursprungsportal	Steuerabzug bei Bauleistungen Anrechnung, Tax deduction for construction services Offsetting